

Einfache Anfrage Ritter-Sonderegger Altstätten vom 13. Februar 2014

## **Umschulung von Arbeitslosen als Ersatz für ausländische Arbeitskräfte**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. April 2014

Werner Ritter-Sonderegger-Altstätten erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 13. Februar 2014 nach Umschulungs- und Einsatzmöglichkeiten von Arbeitslosen als Ersatz für ausländische Arbeitskräfte.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Hauptziel der Arbeitslosenversicherung ist die möglichst rasche und nachhaltige Eingliederung aller Arbeitsloser in den Erwerbsprozess. Eine Unterscheidung zwischen Schweizer und ausländischen Arbeitslosen wird dabei nicht gemacht. Um dieses Ziel zu erreichen, können Arbeitgeber von den Dienstleistungen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) profitieren. Sei dies bei der Suche einer geeigneten Arbeitskraft oder bei der Meldung einer offenen Stelle im Job Room, der vom Seco betriebenen internetbasierten Kandidatenplattform. Die RAV beraten, vermitteln und unterstützen arbeitslose Menschen und finanzieren Umschulungen, Weiterbildungen und Beschäftigungsmassnahmen für Stellensuchende, die aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert vermittelbar sind. Bedingung für die Teilnahme an einer arbeitsmarktlichen Massnahme ist, dass dadurch die Chancen einer Festanstellung nachweislich verbessert werden.

Für Ausgesteuerte ist die Arbeitslosenversicherung nicht zuständig und kann für diese Zielgruppe auch keine Umschulungen mehr finanzieren. Falls ausgesteuerte Personen Sozialhilfe beziehen – dies ist nur bei einem kleinen Teil der Fall –, ist das Sozialamt der Gemeinde für Arbeitseinsätze und Integrationsmassnahmen zuständig.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Leistungen der Arbeitslosenversicherung für Umschulung, Weiterbildung und Eingliederung werden nur dann ausgerichtet, wenn die Arbeitsmarktlage eine solche Massnahme erfordert und die Vermittlungsfähigkeit für einen Stellenantritt verbessert wird. Bei der Beurteilung der arbeitsmarktlichen Indikation sind unter anderem die Motivation und das Alter der versicherten Person, die Angemessenheit der Massnahme sowie der Gesundheitszustand der Stellensuchenden zu berücksichtigen. Von der Arbeitslosenversicherung finanzierte Umschulungen orientieren sich nicht primär am Stellenangebot, sondern an der Nachfrage nach den bestehenden Fähigkeiten der Arbeitslosen und bauen auf diesen auf. Eine Umschulung auf gänzlich andere Berufe ist weder gesetzlich möglich noch zweckmässig.
2. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit fördert aktiv die Vermittlung von Stellensuchenden und die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen von Personen, welche einerseits Gefahr laufen, langzeitarbeitslos zu werden, und andererseits eine (Hilfs-)Tätigkeit in allen Branchen, aber auch in der Landwirtschaft, im Gast- und Baugewerbe sowie im Gesundheitswesen antreten möchten. Voraussetzung dazu ist, dass genügend offene Stellen zur Verfügung stehen.

Bei den genannten Branchen – mit Ausnahme der Pflegeberufe und eines Teils des Gastgewerbes – stellt sich das grundsätzliche Problem, dass es sich dabei um saisonale Tätigkeiten handelt. So waren im Januar 2014 rund 1100 Personen aus dem Baugewerbe auf den St.Galler

RAV als arbeitslos gemeldet. Ziel der Arbeitslosenversicherung ist jedoch, zu einer dauerhaften Anstellung und nicht nur zu einer regelmässig zeitlich beschränkten Anstellung zu verhelfen. Damit steht auch fest, dass es kaum im Interesse der Arbeitslosenversicherung ist, in Ausbildungen zu investieren, die nur eine Beschäftigung mit regelmässig wiederkehrender Arbeitslosigkeit ermöglichen. Bei der Alpwirtschaft und im Gemüseanbau ist wegen der kurzen Saison kaum Abhilfe möglich.

Trotz der angespannten Arbeitsmarktsituation bei den Pflegeberufen und teilweise auch im Gastgewerbe, konzentriert sich die Nachfrage nach Arbeitskräften primär auf gut qualifizierte und gelernte Personen. Ausgebildete Personen im Pflegebereich und teilweise auch im Gastgewerbe sind nicht auf den RAV gemeldet oder sind arbeitslos, weil die Weiterbeschäftigung aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich war. Die Finanzierung einer Ausbildung über die Arbeitslosenversicherung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Trotzdem fördert das Amt für Wirtschaft und Arbeit aktiv das Nachholen einer Erstausbildung für geeignete stellensuchende Personen.

3. Melden Bauunternehmen, Landwirte sowie Unternehmen des Gastgewerbes und des Gesundheitswesens offene Stellen auf den RAV, werden geeignete Kandidaten diesen Stellen zugewiesen. Nehmen nun Arbeitslose eine gemeldete Stelle, die orts- und berufsüblich entschädigt und gesundheitlich zumutbar ist, nicht an, kann der Taggeldanspruch vorübergehend eingestellt werden. Bei wiederholter Ablehnung können die Leistungen ganz gestrichen werden. Des Weiteren ist eine arbeitslose Person verpflichtet, jeden ihr vom RAV zugewiesenen voll- oder teilzeitlichen Zwischenverdienst – also die Zuweisung in eine befristete Erwerbstätigkeit – anzunehmen und ihn so lange auszuüben, als die Arbeitslosenversicherung den möglichen Verdienstausschlag mit dem für die Taggeldberechnung massgebenden Entschädigungssatz kompensiert. Auch beim Zwischendienst sind orts- und branchenübliche Löhne einzuhalten.